



Republika e Kosovës
Republika Kosova-Republic of Kosovo
Kuvendi - Skupština - Assembly

Gesetz Nr. 03/L-121

ÜBER DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK KOSOVO

Die Versammlung der Republik Kosovo,

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verfassung der Republik Kosovo,

Mit dem Zweck, das weitere Organisieren und das Funktionieren des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo zu regeln,
Verabschiedet hiermit das folgende:

GESETZ ÜBER DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK KOSOVO

KAPITEL I

ORGANISATION DES VERFASSUNGSGERICHTS

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt weiter das Organisieren und das Funktionieren des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo, das Verfahren für die Einreichung und Überprüfung der Anträge beim Verfassungsgerichts, die Bedingungen und das Verfahren für die Ernennung und Entlassung der Richter des Verfassungsgerichts, sowie weitere entsprechende Qualifikationen für die

Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts, die Grundsätze und grundlegende Verfahrensregeln und andere organisatorische Angelegenheiten.

Artikel 2 Organisation der Arbeit des Verfassungsgerichts

1. Das Verfassungsgericht genießt organisatorische, administrative und finanzielle Unabhängigkeit in der Erfüllung von Aufgaben der Verfassung der Republik Kosovo ("Verfassung") und des Gesetzes.

2. Das Verfassungsgericht entscheidet über ihre interne Organisation, die Geschäftsordnung, die Entscheidungsprozesse und anderen organisatorischen Fragen gemäß dem Gesetz.

Artikel 3 Sitz und Symbol

1. Der Sitz des Verfassungsgerichts ist in Pristina.

2. Das Verfassungsgericht hält seine Sitzungen in seinem Sitz, aber ausnahmsweise auf seine Entscheidung können Sitzungen auch in anderen Orten der Republik Kosovo gehalten werden.

3. Das Verfassungsgericht verfügt über sein Symbol und Stempel, die mit der Geschäftsordnung festgelegt werden.

2. Die Richter des Verfassungsgerichts

Artikel 4 Zusätzliche Bedingungen für die Ernennung von Richtern

1. Die Richter des Verfassungsgerichts müssen sein:

1.1. Bürger der Republik Kosovo,

1.2. aufstrebende Juristen mit einem hervorragenden beruflichen Ruf, mit nicht weniger als zehn (10) Jahre Berufserfahrung, insbesondere im Bereich des Öffentlichen Rechts und des Verfassungsrechts, die unter anderem durch professionelle Arbeit als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Beamte oder Universitätsprofessoren und andere relevante Berufserfahrung im juristischen Bereich bewiesen ist,

1.3. Personen mit ausgezeichneten moralischen Ruf, die in voller Kapazität handeln können und die nicht für kriminellen Straftaten verurteilt worden sind.

Artikel 5 Inkompatibilität der Funktion

1. Während seiner Amtszeit, hat der Richter des Verfassungsgerichts nicht das Recht:
 - 1.1. Mitglied einer Partei, einer Bewegung oder einer anderen politischen Organisation zu sein;
 - 1.2. Mitglied eines Lenkungsausschusses eines öffentlichen Unternehmens, einer Handelsgesellschaft oder einer Nicht-Regierungs-Organisation zu sein;
 - 1.3. Mitglied einer Gewerkschaft zu sein.
2. Ausser den Verboten nach Absatz 1 dieses Artikels hat ein Richter des Verfassungsgerichts kein Recht eine andere öffentliche oder professionelle Stelle mit Entgelt auszuüben, ausser die Ausübung der Funktion als Dozent der Rechtswissenschaften in einer anerkannten Universität. Für die Zwecke dieses Gesetzes sind öffentliche oder berufliche Tätigkeiten nicht berücksichtigt, wenn der Richter sich mit wissenschaftlichen Aktivitäten ohne beschäftigt oder wenn der Richter ohne Entgelt ein Mitglied eines Instituts oder Juristenvereins, in humanitären, kulturellen, sportlichen und anderen Organisationen wird, sofern diese Tätigkeiten nicht mit der Arbeit einer politischen Partei verbunden sind.
3. Ein von der Versammlung der Republik Kosovo vorgeschlagener Richter, kann nicht durch den Präsidenten der Republik Kosovo ernannt werden, wenn er / sie die Beweise nicht vorlegen kann, dass er / sie von allen relevanten Funktionen in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels definiert zurückgetreten ist.
4. Jeder Richter/in ist verpflichtet, dem Präsidenten des Verfassungsgerichts schriftlich über jede Tätigkeit zu informieren, die er / sie außerhalb der Funktion des Richters des Verfassungsgerichts ausübt, für die ihm / ihr Honorare oder andere Formen der Vergütung kompensiert wird. Im Falle der Präsident des Verfassungsgerichts drückt seinen / ihren Gegensatz, kann der Richter verlangen, dass die Entscheidung des Präsidenten des Verfassungsgerichts von allen Richtern des Verfassungsgerichts neu berücksichtigt wird. Eine solche Entscheidung kann mit einer Mehrheit von allen Richtern des Verfassungsgerichts aufgehoben werden.

Artikel 6 Verfahren für die Überprüfung der Kandidaten für die Ernennung an das Verfassungsgericht

1. Mit diesem Gesetz wird der besondere Ausschuss (im nachfolgenden Text als "Ausschuss" genannt) für die Überprüfung von Kandidaten für die Ernennung an das Verfassungsgericht gegründet. Dieser Ausschuss legt der Versammlung eine Vorauswahlliste von qualifizierten Kandidaten für Richter des Verfassungsgerichts in Übereinstimmung mit dem Verfahren in diesem Artikel.
2. Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 2.1. Der Präsident der Versammlung der Republik Kosovo oder ein Mitglied der Versammlung als sein benannter Vertreter;

2.2. Vorsitzende jeder Fraktion der Versammlung der Republik Kosovo oder Mitglieder der Versammlung als von ihnen benannte Vertreter;

2.3. Präsident des Justizrates der Republik Kosovo;

2.4. Ombudsperson;

2.5. Vertreter des Beratenden Ausschusses für die Gemeinschaften;

2.6. Vertreter des Verfassungsgerichts.

3. Der Ausschuss wird vom Präsidenten der Versammlung der Republik Kosovo oder sein / ihr benannter Vertreter zusammengerufen und geleitet. Der Ausschuss hat zwei stellvertretende Vorsitzende, die aus ihren Mitgliedern gewählt werden, von denen einer aus der Reihe der Abgeordneten einer anderen Gemeinschaft als jene der Gemeinschaft des Vorsitzenden sein wird.

4. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten der Versammlung der Republik Kosovo oder sein / ihr benannter Vertreter entscheidend sein.

5. Im Falle, dass einer der Mitglieder des Ausschusses in einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Fall steht, dann beteiligt er / sie sich nicht an der Arbeit des Ausschusses.

6. Das Verfahren zur Ermittlung der Vorauswahlliste von Richtern des Verfassungsgerichts wird von dem Ausschuss eingeleitet. Der Ausschuss veröffentlicht die Einladung / Aufruf (im folgenden Text "Einladung / Aufruf" genannt) in den schriftlichen und elektronischen Medien einschließlich derjenigen, die nicht von den Mehrheit der Gemeinschaften in der Republik Kosovo, der Versammlung, der gerichtlichen Institutionen, juristischen Fakultäten, der Kammer von Rechtsanwälten, der Vereinen von Richtern und Staatsanwälten, politischen Parteien und anderen relevanten juristischen und natürlichen Personen, Kandidaten vorzuschlagen für die Wahl eines oder mehrerer Richter des Verfassungsgerichts. Eine Person kann sich selbst als Kandidat vorschlagen.

7. In der Einladung / Aufruf werden die Bedingungen für die Auswahl eines Richters des Verfassungsgerichts gemäß der Verfassung und dieses Gesetzes festgelegt, die Frist für den Vorschlag eines Kandidaten an den Ausschuss, die nicht kürzer als fünfzehn (15) oder länger als zwanzig (20) Tage sein soll und die Dokumentationsanlagen, die mit dem Vorschlag geliefert werden.

8. Nach der festgelegten Fristablauf der Frist im vorhergehenden Absatz, der Ausschuss überprüft innerhalb von fünfzehn (15) Tage, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die durch die Verfassung und das Gesetz festgelegten Voraussetzungen um als Richter des Verfassungsgerichts gewählt zu werden, erfüllen, und weist die Kandidaturen jener zurück, die die Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei der Durchführung dieser Verantwortung, verwendet der Ausschuss die Erfahrungen für die Auswahl und Ernennung der übrigen Mitglieder der Justiz.

9. Der Ausschuss führt ein Interview mit jedem der Kandidaten, die die Voraussetzungen erfüllen, um Richter des Verfassungsgerichts gewählt zu werden und auf der Grundlage der vorgelegten Daten und der Interview Ergebnisse, bereitet er eine kurze Liste von qualifizierten Kandidaten für Richter des Verfassungsgerichts vor.

10. Die Kurzliste beinhaltet mehr Kandidaten als die Zahl der Richter, die gewählt werden, aber nicht mehr als fünf (5) Kandidaten für eine offene Stelle.

11. Der Ausschuss stellt der Versammlung der Republik Kosovo die Kurzliste, zusammen mit der Liste aller Kandidaten zu, die die Voraussetzungen erfüllen, um für Richter des Verfassungsgerichts gewählt zu.

12. Der Vorschlag des Ausschusses beinhaltet die Begründung, warum der Ausschuss bestimmten Kandidaten Vorrang gegenüber anderen Kandidaten gegeben hat.

Artikel 7 **Ernennung und der Beginn der Amtszeit**

1. Das Verfahren für die Ernennung eines neuen Richters nach diesem Gesetz, beginnt mindestens drei (3) Monate vor Ablauf des Mandats des vorherigen Richters.

2. Das Mandat des neuen Richter beginnt an jenem Tag, an dem das Mandat des bisherigen Richters endet. Der neue Richter wird vom Präsidenten ernannt und leistet seinen Eid vor dem Präsidenten vor Beginn seines / ihres Mandats. Im Falle das Mandat des Richter endet gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes, das Mandat des zu ersetzenden Richters beginnt an jenem Tag, an dem er / sie durch den Präsidenten ernannt wird und den Eid vor dem Präsidenten leistet.

3. Mit Ausnahme von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels, das Mandat der ersten Richter des Verfassungsgerichts beginnt am Tag, an dem sie durch den Präsidenten ernannt werden und den Eid vor dem Präsidenten leisten.

4. Der Text des Eides des Verfassungsrichter lautet wie folgt:

"Ich schwöre feierlich, dass ich in der Erfüllung der Aufgaben als Richter des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo und der Verfassung der Republik Kosovo treu stehen werde und so die Funktion des Richters ehrenvoll, verantwortungsbewusst und unparteiisch, unter Einhaltung der Regeln der Berufsethik, ausüben werde."

Artikel 8 **Beendigung des Mandats**

1. Das Mandat des Richters des Verfassungsgerichtes endet mit:

1.1. dem Ablauf der regulären Zeit, für die er / sie gewählt wurde,

1.2. der Unterbrechung des Mandats gemäß Artikel 9 dieses Gesetzes.

2. Sechs (6) Monate vor der Beendigung des Mandats der Richter des Verfassungsgerichts, gemäß Punkt 1.1, Absatz 1 dieses Artikels, der Präsident des Gerichtshofes informiert die Versammlung der Republik Kosovo, das Verfahren für den Vorschlag eines neuen Richters einzuleiten.

Artikel 9 Vorzeitige Beendigung des Mandats

1. Das Mandat des Richters des Verfassungsgerichtes erlischt vor Ablauf der regulären Zeit, für die er / sie gewählt wurde, im Falle:

1.1. der Kündigung,

1.2. des Todes,

1.3. der dauerhaften Verlust der Handlungsfähigkeit, festgestellt durch das zuständige Gericht,

1.4. der Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Problemen, die die Ausübung der Funktion als Richter des Verfassungsgerichts unmöglich macht;

1.5. Entlassung/Aufhebung gemäß Artikel 118 der Verfassung.

2. Die Beendigung des Mandats gemäß Punkt 1.4. Absatz 1 dieses Artikels muss sich auf eine Entscheidung von den Richtern des Verfassungsgerichts stützen, nach der Überprüfung aller relevanten medizinischen Untersuchungen und Befunde. Der Beschluß bedarf einer zwei Drittel (2 / 3) Mehrheit der Richter des Verfassungsgerichts ohne den Richter, dessen Mandat unter Berücksichtigung steht.

Artikel 10 Aufgaben der Richter

1. Die Richter des Verfassungsgerichts sind verpflichtet ihre Funktion mit Gewissen und unparteilich auszuüben und mit freier Überzeugung in Übereinstimmung mit der Verfassung zu entscheiden.

2. Die Richter des Verfassungsgerichts sind verpflichtet das Ansehen und die Würde des Verfassungsgerichts zu bewahren.

3. Jeder Richter ist verpflichtet in der Arbeit und dem Entscheidungsverfahren des Gerichts teilzunehmen und andere durch Gesetz und Geschäftsordnung definierte Aufgaben zu erledigen.

Artikel 11 Der Präsident und der Vizepräsident

1. Der Präsident des Verfassungsgerichts:

- 1.1. koordinieren die Aktivitäten des Verfassungsgerichts und die Arbeit der Richter des Verfassungsgerichts,
- 1.2. beruft und steuert Sitzungen des Verfassungsgerichts,
- 1.3. repräsentiert das Verfassungsgericht;
- 1.4. unterschreibt die Akten des Verfassungsgerichts;
- 1.5. erledigt andere definierte Aufgaben in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts.

2. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichts übernimmt die Aufgaben des Präsidenten des Verfassungsgerichts, wenn dieser abwesend ist, oder aus irgendeinem anderen Grund nicht in der Lage ist, seine / ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Präsident des Verfassungsgerichts kann dem Vizepräsidenten bestimmte Aufgaben delegieren, um den Präsidenten bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben zu unterstützen.

3. Verwaltung des Verfassungsgerichts

Artikel 12 Das Sekretariat

1. Das Verfassungsgericht hat sein Sekretariat, das vom Generalsekretär des Verfassungsgerichts geleitet wird.
2. Das Sekretariat erledigt administrative Arbeiten und ist verpflichtet die Arbeit des Verfassungsgerichts zu unterstützen. Das Sekretariat:
 - 2.1. empfängt und stellt alle amtlichen Unterlagen und sonstige amtliche Mitteilungen zu;
 - 2.2. unterhält das Register des Gerichts,
 - 2.3. sichert die im Gesetz definierten Aufnahmen;
 - 2.4. bereitet die Transkripte und die Protokolle der Sitzung vor;
 - 2.5. erledigt die Informationsarbeiten für die Öffentlichkeit und antwortet auf Anfragen betreffend Informationen über die Arbeit des Verfassungsgerichts;
 - 2.6. behält den Stempel des Verfassungsgerichts; und

2.7. erledigt andere im Gesetz und in der Geschäftsordnung definierte Aufgaben des Verfassungsgerichts.

3. Die Organisation und die Arbeitsweise des Sekretariats wird durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts geregelt.

4. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Organisation und die Verwaltung des Sekretariats. Der Generalsekretär wird von den Richtern des Verfassungsgerichts ernannt und mit einer einfachen Stimmenmehrheit gewählt. Die Details zur Wahl, Ernennung, Arbeitsbedingungen und Entgelt des Generalsekretär werden in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts definiert. Der Generalsekretär berichtet an den Präsidenten des Verfassungsgerichts und verantwortet für seine / ihre Arbeit an alle Richter des Verfassungsgerichts.

5. Der Generalsekretär ernennt und entlässt die Mitarbeiter des Sekretariats in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht des öffentlichen Dienstes. Gesetzliche Bestimmungen für Beamte sind für die Mitarbeiter des Sekretariats geltend.

Artikel 13 Rechtsberater

Die Rechtsberater unterstützen die professionelle Arbeit der Richter des Verfassungsgerichts. Die Bedingungen für die Ernennung, Entlassung und den Status von Rechtsberatern werden in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts definiert. Die Gehälter der Rechtsberater werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Kraft festgelegt.

Artikel 14 Budget

1. Das Verfassungsgericht finanziert sich aus dem Budget der Republik Kosovo.

2. Unabhängig von den Bestimmungen anderer Gesetze, das Verfassungsgericht bereitet seine jährlichen Budgetentwurf vor und leitet diesen Entwurf an die Versammlung der Republik Kosovo weiter zur Annahme. Weder die Regierung noch irgendeine Budget-Organisation haben das Recht, den vom Verfassungsgericht vorbereiteten Budgetentwurf zu ändern, anderweitig zu bearbeiten oder zu beeinflussen. Das vorgeschlagene Budget vom Verfassungsgericht wird insgesamt ins Konsolidierte Budget der Republik Kosovo inbegriffen, die der Versammlung der Republik Kosovo zur Verabschiedung vorgelegt wird.

3. Das Verfassungsgericht verwaltet sein Budget selbständig und unterliegt der internen Revision sowie der externen Prüfung durch den General Auditor der Republik Kosovo.

Artikel 15 Die Gehälter der Richter

Der Gehalt der Verfassungsrichter ist das 1,3-fache des Gehaltes der Richter des Obersten Gerichtshofes der Republik Kosovo.

KAPITEL II

VERFAHREN

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Artikel 16 Allgemeine Vorschrift

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle gerichtlichen Verfahren vor dem Verfassungsgericht, ausser es wird anders durch dieses Gesetz definiert.
2. Im Falle eines Mangels an verfahrensrechtlichen Bestimmungen, wendet das Gericht in einer angemessenen und analogen Weise einschlägigen Bestimmungen anderer verfahrensrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Art und der Natur der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Verfassungsgerichts.

Artikel 17 Das Prinzip der Publizität

1. Die Sitzungen, einschließlich die Bekanntgabe der Urteile sind offen für die Öffentlichkeit
2. Das Verfassungsgericht kann beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie dies für erforderlich hält, um Schutz zu gewähren bei:
 - 2.1. Staatsgeheimnis, der öffentlichen Ordnung oder Moral;
 - 2.2. Geheiminformationen, die bei öffentlicher Anhörung gefährdet wären;
 - 2.3. Privatleben oder Geschäftsgeheimnis der Partei im Verfahren.
3. Das Verfahren für den Ausschluss der Öffentlichkeit, wie in Absatz 2 vorgesehen ist, kann auf den Antrag der Partei eingeleitet werden.
4. Bei der Beratung und Abstimmung im Rahmen der Entscheidung seitens des Verfassungsgerichts nehmen nur die Richter teil..

Artikel 18

Ausschluss eines Richters

1. Ein Richter ist von der Teilnahme im Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei ausgeschlossen, wenn der Richter:

1.1. in dem Fall beteiligt ist, der Gegenstand der Prüfung durch den Verfassungsgericht ist;

1.2. in einer ehelichen oder außerehelichen Beziehung oder in familiärer Verwandtschaft mit der Partei im Verfahren, in Übereinstimmung mit geltendem Recht, oder

1.3. in seiner / ihrer amtlichen Eigenschaft sich mit dem Fall befasst hat, bevor der Fall an das Verfassungsgericht verwiesen wurde.

2. Der Richter ist nicht im Fall einbezogen, im Sinne des Absatz 1, Punkt 1.1., nur weil er zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder eines Geschlechts, einem Beruf oder einer politischen Partei gehört, deren Interessen durch die Verfahrensergebnisse vor dem Verfassungsgericht betroffen werden.

3. Absatz 1, Punkt 1.3. schliesst nicht die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und Ausdrucksformen der beruflichen oder akademischen Meinung über eine rechtliche Angelegenheit, die wichtig sein könnte für den Prozess vor dem Verfassungsgericht.

4. Die Entscheidung für den Ausschluss eines Richters muss begründet werden.

5. Der Richter, der weiß, dass er mindestens eine der Bedingungen für den Ausschluss von Verfahren erfüllt, ist verpflichtet dem Präsidenten des Verfassungsgerichts in schriftlicher Form mitzuteilen und seinen / ihren Ausschluss aus dem Verfahren zu verlangen. In diesem Fall werden die Absätze 3 und 4 entsprechend angewendet.

Artikel 19

Das Treffen von Entscheidungen

1. Das Verfassungsgericht entscheidet wie ein Gerichtsrat, bestehend aus allen anwesenden Verfassungsrichter.

2. Das Verfassungsgericht ist beschlussfähig, wenn sieben (7) Richter anwesend sind.

3. Das Verfassungsgericht entscheidet mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter, die abstimmen.

4. Jeder Richter ist verpflichtet für oder gegen die Entscheidung zu stimmen.

Artikel 20 Entscheidungen

1. Das Verfassungsgericht entscheidet über den Fall nach Abschluss der mündlichen Sitzung. Die Parteien haben das Recht auf eine mündliche Sitzung zu verzichten.
2. Unabhängig von Absatz 1 dieses Artikels kann der Gerichtshof, nach eigenem Ermessen, den Fall, der Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung auf der Grundlage der Akten ist, entscheiden.
3. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts müssen schriftlich, begründet und vom Präsidenten des Verfassungsgerichts und dem Berichterstatter unterzeichnet sein. Die Schlussfolgerungen, die von der Mehrheit der Richter des Verfassungsgerichts erreicht wurden, setzen die Entscheidung des Gerichts fest. Die Entscheidungen werden öffentlich bekannt gegeben.
4. Die Entscheidung wird jeder Partei zugestellt und wird im Amtsblatt veröffentlicht.
5. Der Beschluss tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, ausser das Verfassungsgericht hat es anders in der Entscheidung festgelegt.

Artikel 21 Vertretung

Während des Prozesses vor dem Verfassungsgericht sind die Parteien entweder persönlich oder durch einen autorisierten Vertreter präsentiert.

Artikel 22 Bearbeitung des Antrages

1. Die Einleitung von Verfahren vor dem Verfassungsgericht wird durch eine Vorlegung des Antrages beim Gerichtshof gemacht. Anträge sind schriftlich an das Sekretariat des Verfassungsgerichts einzureichen. Die Anträge werden schriftlich beim Sekretariat des Verfassungsgerichts eingereicht. Das Sekretariat registriert sofort alle Anträge in das Register des Verfassungsgerichts nach ihrer Reihenfolge ihres Eingangs. Die Anträge müssen begründet sein und notwendige Informationen und Unterlagen müssen beigelegt werden.
2. Das Sekretariat stellt je eine Kopie des Antrages der Gegenpartei und anderen Partei (Parteien) Teilnehmern im Verfahren zu. Die Gegenpartei hat fünfundvierzig (45) Tage, ab dem Empfang des Antrages, ihre Antwort auf den Antrag an das Sekretariat zusammen mit einer Begründung und erforderlichen Informationen und Unterlagen einzureichen.
3. Der Sekretär stellt die Anträge und die Antwort dem berichterstattenden Richter zu, der den vorläufigen Bericht über Tatsachen, die Zulässigkeit und die Gründe des Antrages vorbereitet. Der berichterstattende Richter wird durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts gemäß dem Verfahren der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts ernannt.

4. Wenn der Antrag oder die Antwort auf den Antrag nicht klar oder komplet ist, informiert der Berichterstatter die betroffenen Parteien oder Beteiligten und setzt eine Frist von nicht mehr als fünfzehn (15) Tagen für die Klärung und Ergänzung des jeweiligen Antrages oder der Antwort auf den Antrag. Der Berichterstatter kann zusätzliche Fakten, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit oder Gründe für den Antrag zu beurteilen.

5. Innerhalb von dreißig (30) Tagen seit dem Erhalt des Antrages und der Antwort auf den Antrag stellt der Berichterstatter den vorläufigen Bericht dem Gutachterausschuss. Wenn die Antwort auf den Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird, oder wenn die Natur in einem besonderen Verfahren keine Antwort auf den Antrag erfordert, bereitet der Berichterstatter einen vorläufigen Bericht nur auf den Antrag basierend.

6. Der Gutachterausschuss prüft die Zulässigkeit des Antrags vor. Der Gutachterausschuss besteht aus drei Richtern, die durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts nach dem definierten Verfahren in der Geschäftsordnung, ernannt werden.

7. Wenn das Gutachterausschuss einstimmig zum Entschluss kommt, dass der Antrag die formalen Voraussetzungen für das weitere Vorgehen nicht erfüllt und daher unzulässig ist, der Gutachterausschuss stellt an alle Richter den Entscheidungsvorschlag, mit dem der Antrag wegen der fehlenden Zulässigkeit abgelehnt wird. Der Gutachterausschuss trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Kopie des Entscheidungsvorschlages, den Richtern, die nicht auf dem Territorium der Republik Kosovo aufhalten, zugestellt worden ist.

8. Wenn innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen seit dem Erhalt des Entscheidungsvorschlages, die Richter, die nicht Mitglieder des Gutachterausschuss gewesen sind, keine Einwände gegen den Entscheidungsvorschlag haben, dann unterschreibt der Präsident des Verfassungsgerichts den Entscheidungsvorschlag über die Ablehnung des Antrages wegen des Mangels an der Unzulässigkeit.

9. Wenn der Gutachterausschuss zur Schlussfolgerung kommt, dass der Antrag zulässig ist, oder wenn mindestens einer der Richter, der nicht Mitglied am Gutachterausschuss war, widerspricht den Entscheidungsvorschlag mit dem der Antrag abgelehnt wird, der Fall wird an den Gerichtshof zugestellt. Das Gericht überprüft während der mündlichen Anhörung in vollem Umfang die Zulässigkeit und die Gründe für den Antrag und entscheidet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 23

Entzug einer Partei

Das Verfassungsgerichts entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm auf legale Weise durch autorisierte Parteien übergeben wurden, unabhängig des Rücktritt einer Partei vom Verfahren.

Artikel 24 Verbale Anhörung

Der Präsident des Verfassungsgerichts leitet das verbale Verhör. Das Verfahren des mündlichen Verhörs ist in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts definiert.

Artikel 25 Beweise

Das Verfahren der Verwaltung der Beweise sind in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts definiert.

Artikel 26 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Alle Gerichte und Behörden der Republik Kosovo sind verpflichtet, die Arbeit des Verfassungsgerichts zu unterstützen und mit dem Verfassungsgericht auf ihre Anfrage zusammenzuarbeiten.

Artikel 27 Vorläufige Maßnahmen

1. Das Verfassungsgericht kann vorübergehend von Amtess wegen oder auf Anfrage einer Partei vorläufige Massnahmen auf einen Einzelfall, der Gegenstand eines Verfahrens ist, festlegen, wenn diese Massnahmen notwendig sind, um Risiken oder irreparable Schäden zu vermeiden, oder wenn solche Massnahmen im öffentlichen Interessen sind.
2. Die Dauer der vorläufigen Maßnahmen müssen begründet und verhältnismäßig sein.

Artikel 28 Verfahrenskosten

1. Die Parteien decken ihre eigenen Verfahrenskosten, ausser das Verfassungsgericht entscheidet anders.
2. Die Partei, die einen Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 7 der Verfassung gemacht hat, wird von der Verpflichtung zur Deckung des Verfahrenskosten befreit, wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass der Antrag in Frage zulässig und begründet ist.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 2, Ziffer 1 und 2 der Verfassung definiert sind.

Artikel 29 Genauigkeit des Antrages

1. Ein Antrag g **gemäß** Artikel 113, Absatz 2 der Verfassung wird entweder durch einen Viertel ($\frac{1}{4}$) der Abgeordneten der Versammlung der Republik Kosovo, dem Präsidenten der Republik Kosovo, die Regierung oder die Ombudsperson abgelegt.
2. Ein angestellter Antrag gegen den bestrittenen Widerspruchsakt gemäß Artikel 113, Absatz 2 der Verfassung muss spezifiziert werden, unter anderem, ob der gesamtbestrittene Akt oder bestimmte Teile des genannten Gesetzes als nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung erachtet werden.
3. Der Antrag wird die vorgebrachten Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit des bestrittenen Aktes spezifizieren.

Artikel 30 Fristen

Der gestellte Antrag gemäß Artikel 29 dieses Gesetzes muss innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten seit dem Tag, an dem der bestrittene Rechtsakt in Kraft tritt, eingereicht werden.

2. Verfahren in Fällen, gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung definiert sind.

Artikel 31 Genauigkeit des Antrages

Der gestellte Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung wird von einer autorisierten Partei in Konflikt oder von jener autorisierten Partei, die direkt aus dem Konflikt betroffen ist. Der Antrag umfasst alle relevanten Informationen in Zusammenhang mit dem angeblichen Konflikt in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts.

Artikel 32 Frist

Der Antrag gemäß Artikel 31 dieses Gesetzes ist innerhalb von sechs (6) Monaten seit dem Tag, an dem der angeblichen Konflikt begonnen hat, einzureichen.

3. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 2 der Verfassung definiert sind.

Artikel 33 Genauigkeit des Gesuchs

Der Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 3, Artikel 2 der Verfassung wird durch die Versammlung der Republik Kosovo, dem Präsidenten der Republik Kosovo oder der Regierung abgelegt. Der Antrag umfasst allerlei relevante Informationen in Bezug auf die angebliche Unübereinstimmung mit der Verfassung und dem vorgeschlagenen Referendum, so wie auch durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts bestimmt wird.

Artikel 34 Frist

1. Das Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Volksabstimmung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des Antrages.
2. Das Referendum, das Gegenstand eines Antrages gemäß Artikel 33 dieses Gesetzes erfolgt, findet statt, nur nachdem der Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Volksabstimmung entscheidet.

4. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 3 der Verfassung definiert sind.

Artikel 35 Frist

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts getroffen gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 3 der Verfassung, kann innerhalb von 24 Stunden nach dem Inkrafttreten der obengenannten Entscheidung, erbracht werden.

5. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung definiert sind.

**Artikel 36
Aussetzungseffekt**

Der Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung hat einen Aussetzungseffekt. Die Versammlung der Republik Kosovo handelt auf die bestrittene Änderung nur nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts.

**Artikel 37
Frist**

Der Verfassungsgericht entscheidet über den gestellten Antrag der autorisierten Parteien gemäß Artikel 113, Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des angenommenen Antrages.

6. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 3, Artikel 5 der Verfassung definiert sind.

**Artikel 38
Genauigkeit des Antrages**

1. In dem gestellten Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 3, Artikel 5 der Verfassung werden unter anderem die folgenden Informationen vorgelegt:

- 1.1. die Beschreibung der Tatsachen für die behauptete Verletzung;
- 1.2. die konkreten Bestimmungen der Verfassung, von denen behauptet wird, sie seien verletzt worden; und
- 1.3. Die Vorlage von Beweisen, die die Behauptung der Verletzung der Verfassung unterstützt.

**Artikel 39
Fristen**

Der Antrag soll innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen seit dem Tag, an dem alle anderen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, abgelegt werden.

7. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 4 der Verfassung definiert sind.

**Artikel 40
Genauigkeit des Antrages**

Im gestellten Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 4 der Verfassung, die Gemeinde legt bei unter anderem relevante Informationen in Bezug auf das Gesetz oder den bestrittenen Akt der Regierung, von der Bestimmung der Verfassung behauptet wird, sie sei angeblich verletzt worden und welche Verantwortung oder welche kommunale Einnahmen wurden von einem Gesetz oder Akt betroffen.

**Artikel 41
Fristen**

Der Antrag muss innerhalb von einem (1) Jahr nach dem Inkrafttreten der Vorschrift des Gesetzes oder Akt der Regierung, die von der Gemeinde bestritten wird, eingereicht werden

8. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 5 der Verfassung definiert sind.

**Artikel 42
Genauigkeit des Antrages**

1. Im gestellten Antrage gemäß Artikel 113, Absatz 5 der Verfassung werden unter anderem die folgenden Angaben vorgelegt:

1.1. die Namen und die Unterschriften aller Abgeordneten der Versammlung, die die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder Entscheidung bestreiten, die durch die Versammlung der Republik Kosovo verabschiedet wurde;

1.2. Bestimmungen der Verfassung oder einem anderen Akt oder Gesetz, die mit diesem Antrag zu tun haben; und

1.3. die Vorlage von Beweisen, die den Kontest unterstützen.

**Artikel 43
Frist**

1. Ein verabschiedenes Gesetz oder verabschiedener Beschluss durch die Versammlung der Republik Kosovo wird, nach Ablauf der definierten Frist gemäß Artikel 113 Absatz 5 der Verfassung, dem Präsidenten der Republik Kosovo zur Verkündung zugestellt.

2. Für den Fall, dass ein Gesetz oder Beschluss der Versammlung der Republik Kosovo gemäß Artikel 113 Absatz 5 der Verfassung bestritten wird, das Gesetz oder die Entscheidung kann dem Präsidenten der Republik Kosovo zur Verkündung gestellt werden, gemäß den definierten Modalitäten der endgültigen Entscheidung des Verfassungsgerichts über den Kontest.

3. Für den Fall, dass ein verabschiedenes Gesetz oder verabschiedener Beschluss durch die Versammlung gemäß Artikel 113 Absatz 5 der Verfassung bestritten wird, das Verfassungsgericht muss eine endgültige Entscheidung über diesen Kontest ziehen, nicht später als sechzig (60) Tagen nach der Einreichung des Antrags.

9. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel Artikel 113, Absatz 6 der Verfassung definiert sind.

Artikel 44 Genauigkeit des Antrages

1. Im gestellten Antrag gemäß Artikel 113 Absatz 6 der Verfassung werden unter anderem die folgenden Informationen vorgelegt:

1.1. die Beschreibung der Fakten für die behauptete Verletzung;

1.2. die konkreten Bestimmungen der Verfassung, für die behauptet wird, sie seien angeblich durch den Präsidenten verletzt worden; und

1.3. die Vorlage von Beweisen, die die Behauptung für schwere Verletzung der Verfassung durch den Präsidenten der Republik stützen.

Artikel 45 Fristen

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen seit dem Tag, an dem die angebliche Verletzung der Verfassung durch den Präsidenten öffentlich bekannt gemacht wurde, abgelegt werden.

10. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 7 der Verfassung definiert sind.

Artikel 46

Zulässigkeit

Das Verfassungsgericht empfängt und verarbeitet einen Antrag gemäß Artikel 113 Absatz 7 des Verfassungsgerichts, wenn festgestellt wird, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt worden sind.

Artikel 47 Individuelle Anträge

1. Jedes Individuum hat das Recht vom Verfassungsgericht Rechtsschutz zu beantragen, wenn er behauptet, dass seine / ihre individuellen Rechte und Freiheiten, die mit der Verfassung garantiert sind, durch eine öffentliche Stelle verletzt wurden.
2. Das Individuum kann den Antrag in Frage erst dann stellen, nachdem er / sie hat alle vorgesehenen gesetzlichen Rechtsmittel erschöpft hat.

Artikel 48 Genauigkeit des Antrages

Der Antragsteller des Antrages ist verpflichtet in seinem / ihrem Antrag genau zu klären, welche Rechte und Freiheiten, er / sie behauptet seien verletzt worden und welche konkreten Akt der öffentlichen Gewalt will er bestreiten.

Artikel 49 Fristen

Der Antrag wird innerhalb einer Frist von vier (4) Monaten abgelegt. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Antragssteller die gerichtlichen Entscheidung übergeben worden ist. In allen anderen Fällen beginnt die Frist zu laufen ab jenem Tag, wenn die Entscheidung oder Handlung öffentlich bekannt wurde. Wenn der Antrag gegen ein Gesetz gemacht wird, dann beginnt die Frist seit dem Tag zu laufen, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist.

Artikel 50 Rückkehr zur vorigen Situation

Wenn der Antragssteller ohne seine / ihre Schuld nicht im Stande war, den Antrag innerhalb der gesetzten Frist einzureichen, das Verfassungsgericht ist verpflichtet aufgrund des Antrages des Antragstellers zur vorherigen Situation zurückzukehren. Der Antragsteller ist verpflichtet das Ersuchen für die Rückkehr zur früheren Situation innerhalb von 15 Tagen, seit der Beseitigung des Hindernisses und muss einen solchen Antrag begründen. Die Rückkehr zu der vorherigen Situation ist nicht zulässig, wenn ein Jahr oder mehr seit dem Tag vergangen ist, an dem die in diesem Gesetz vorgesehene Frist abgelaufen ist.

11. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 8 der Verfassung definiert sind.

Artikel 51
Genauigkeit des Antrages

1. Der gestellte Antrag gemäß Artikel 113, Absatz 8 der Verfassung wird vom Gericht abgelegt, nur wenn das bestrittene Gesetz durch das Gericht im Hinblick auf den Fall in Frage direkt angewendet werden muss und, wenn die Rechtmäßigkeit des bestrittenen Gesetzes eine Voraussetzung für die Entscheidung über den Fall seitens des Gerichts ist.
2. Der Antrag wird spezifizieren, welche Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch mit der Verfassung sind.

Artikel 52
Verfahren vor dem Gericht

Nach der Antragsstellung gemäß Artikel 113, Absatz 8 der Verfassung wird das Verfahren vor dem verwiesenen Gericht ausgesetzt bis eine Entscheidung seitens des Verfassungsgerichts gezogen wird.

Artikel 53
Die Entscheidung

Das Verfassungsgericht entscheidet nur um die Rechtmässigkeit der gesetzlichen Bestimmungen mit der Verfassung und es entscheidet nicht auf anderen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem verwiesenen Gericht.

12. Verfahren in Fällen, die gemäß Artikel 113, Absatz 9 der Verfassung definiert sind.

Artikel 54
Frist

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts muss, soweit möglich, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang des Antrags gezogen werden.

KAPITEL IV

ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Vorläufige Zusammensetzung des Verfassungsgerichts

1. Für die vorgesehene Periode gemäß Artikel 152 der Verfassung, die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts wird wie in jenem Artikel definiert bestehen.

2. In diesem Gesetz, einschließlich Vorschriften, die die Kriterien für die Anpassung, die berufliche Qualifikation und Vergütung der Richter, findet keine Anwendung statt um die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden zu beschränken für die Ernennung von internationalen Richtern vorgesehen in der Verfassung und dem umfassenden Vorschlag für den Status der Republik Kosovo vom 26. März 2007. Diese Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Instrumenten unabhängig von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt.

Artikel 56

Vorangehende Fälle

Die in diesem Gesetz festgelegten Fristen für die Einleitung von Verfahren in Angelegenheiten, die unter die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fallen und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, beginnen mit dem Tag zu verjähren, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 57

Das Provisorische Sekretariat des Verfassungsgerichts Zwischenbericht

Hiermit wird das Interim Sekretariat des Verfassungsgerichts gegründet. Das Interim Sekretariat wird so lange tätig sein, bis das Sekretariat des Verfassungsgerichts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes funktionsfähig wird. Das Interim Sekretariat erledigt ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Instrumenten so lange bis der Generalsekretär, ernannt gemäß Artikel 12 dieses Gesetzes, entscheidet, dass das Sekretariat funktionsfähig ist.

Artikel 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Kosovo in Kraft.

Gesetz Nr. 03/L-121
16. Dezember 2008

Präsident der
Versammlung der Republik Kosovo

Jakup KRASNIQI